Datum: 12.12.2013

# Wirtschafts- und Privatrecht

Klausurvorbereitung





# Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

### Rechtsfähigkeit

- = Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben
  - <u>natürliche Personen:</u>
    - ab Vollendung der Geburt §1
    - z.B. Verbraucher §13 / Unternehmer §14
  - juristische Person:
    - bei Eintragung im Handelsregister (GmbH, AG)/Vereinsregister
    - z.B. AG, e.V., GmbH, Genossenschaft, rechtsfähige Stiftung
    - juristische Personen des öffentlichen Rechts: Körperschaften, Anstalten
  - Personengesellschaft:
    - mit Übereinkunft der Gründer
    - z.B. OHG (Handel, keine Dienstleistung), KG (Gesellschafter haften als Person),
    - Partnergesellschaft

### Begründung von Rechte und Pflichten

- §145: Gebundenheit bei Antrag der Schließung (Gebundenheit wurde ausgeschlossen)
- §311: Vertrag zwischen Beteiligten erforderlich, soweit gesetzl. nicht anders vorgeschrieben
- §241: Gläubiger ist berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern

# Geschäftsfähigkeit

- = Fähigkeit, selbständig Rechtsgeschäfte vorzunehmen (begründen, ändern, auflösen)
  - Volle Geschäftsfähigkeit: ab 18 Jahre §2
  - Beschränkte Geschäftsfähigkeit: ab 7 Jahre §106
    - von vorne herein wirksam (Einwilligung § 107, 182, 183):
      - lediglich rechtlicher Vorteil §107
      - Betrieb eines Erwerbsgeschäftes §112
      - Dienst-oder Arbeitsverhältnis §113
      - Taschengeldparagraph §110
        - Leistung wird mit Mitteln bewirkt, die ihm zu dem Zweck / freien Verfügung vom gesetzl. Vertreter / Dritten mit dessen Zustimmung überlassen wurden
      - Elternteil kann Vertrag nicht nachträglich zurücknehmen
    - schwebend unwirksam bis:
      - Genehmigung des gesetzlichen Vertreters §108 I, 184 I
  - Geschäftsunfähigkeit: 0 6 Jahre §104
    - Dauernd/vorübergehend Geisteskranke (Bewusstlosigkeit) § 104
    - Geschäfte des täglichen Lebens §105a: mit geringen Mitteln
    - → Vertrag von vorne herein nichtig

# **Deliktsfähigkeit**

- = Fähigkeit, für unerlaubte Handlungen haftbar gemacht zu werden, SE zu zahlen
  - Volle Deliktsfähigkeit
  - Beschränkte Deliktsfähigkeit § 828
  - Deliktsunfähigkeit § 827



WWW.UNIDOG.d

# Rechtsgeschäft

### Rechtsgeschäft

- = Willenserklärung(en), gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges
- = Rechtsgeschäfte begründen oder beenden Schuldverhältnisse
  - nicht im Gesetz definiert
  - Realakt: Handlung, an die das Gesetz auch ohne rechtsgeschäftlichen Willen Folgen knüpft
  - <u>Gefälligkeitsverhältnis</u>: menschliche Handlungen im außerrechtlichen Bereich ohne Verbindlichkeit
  - Einseitige Rechtsgeschäfte:
    - empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte (z. B. Vertragsangebot oder Kündigungserklärung)
    - nicht empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte (z. B. Testament)
  - Zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte:
    - d. h. es sind mindestens zwei oder mehrere Vertragsparteien beteiligt
    - z. B. Verträge (Kauf- oder Werkvertrag)

# Einteilung von Schuldverhältnissen

### Schuldverhältnisse

- = rechtsgeschäftlich durch Vertrag: z.B. Kauf: § 433
- = Rechtsverhältnis, welches sich aus Rechten und Pflichten definiert
  - Verkäufer verpflichtet sich, Sache mängellos zu übereignen
  - Käufer verpflichtet sich, Preis zu zahlen + Sache anzunehmen
- 1. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse:
  - Hauptfall: Begründung von Schuldverhältnissen (§ 241) durch Vertrag
    - Umsatzverträge: Kauf (§§ 433 ff.), Tausch (§ 480), Schenkung (§§ 516 ff.)
    - Gebrauchsüberlassungsverträge: Miete (§§ 535 ff.), Pacht (§§ 581 ff.), Leihe (§§ 598 ff.), Leasing (ohne gesetzliche Regelung)
    - <u>Tätigkeitsverträge</u>: Dienstvertrag (§§ 611 ff.), Werkvertrag (§§ 631 ff.),
      Geschäftsbesorgung (§§ 662 ff.)
- 2. Gesetzliche Schuldverhältnisse:
  - nicht begründet durch vertragliches Handeln, sondern durch das Gesetz
    - Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.)
    - ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)
    - unerlaubte Handlung (§§ 823 ff.)
    - c.i.c. (§§ 311 Abs. 2 f. BGB)
    - Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 1003)

### Inhalte von Schuldverhältnissen

- Leistungs-, Unterlassungs- oder Schuldpflichten
- Regelung von Vertrags- und Leistungsstörungen sowie deren Folgen
- Regelung von Gegenrechten oder Pflichten (synallagmatische Pflichtverhältnisse)
- Konkretisierung von Leistungsinhalten (z. B. Leistungszeit, Leistungs- und Erfüllungsort)
- Regelung der Möglichkeit von Teilleistungen
- Regelung der Leistungserbringung in Person des Schuldners oder durch Dritte
- Regelung der Sach- und Leistungsgefahr
- Regelung der Art und Weise der Erfüllung (Erlöschungsgründe)





### Datum: 12.12.2013

# Haupt- und Nebenpflichten aus Schuldverhältnissen

# <u>Hauptleistungspflicht</u>

= Grund für Abschluss des Vertrags → Erfüllung einklagbar, sonst SE § 280

### Nebenpflicht

- = bei Vorbereitung/Durchführung der Hauptleistung → Erfüllung einklagbar, sonst SE § 280 + 241 II
- = unselbstständige Pflicht (z.B. Aufklärungs-, Schutzpflicht) → keine Erfüllung, aber SE § 280 + 241 II

# Erlöschen von Schuldverhältnissen

### Erlöschen von Schuldverhältnissen

- Erfüllung §§ 362 ff.
- Hinterlegung §§ 372 ff.
- Aufrechnung §§ 387 ff.
- Anfechtung §§ 119 ff.
- Kündigung (vgl. Spezialregelungen je nach Vertragstyp, z. B. §§ 568 ff.
- Rücktritt §§ 346 ff.
- sonstige Formen: Erlass/Verzicht, Konfusion ("Zusammenfallen" von Gläubiger- und Schuldnerstellung), Novation ("Ersetzung"), Aufhebungsvertrag u. a.

# Zustandekommen oder Begründung von Verträgen

# **Vertrag**

- = 2 übereinstimmende Willenserklärungen
  - 1) Angebot + Annahme § 145
  - 2) Konsens § 133 + 157, kein Dissens § 154

### Willenserklärung

- = Willensbildung (Subjekt) + Willensäußerung (Objekt)
  - Willensbildung
    - Erklärungswille/ Handlungswille
    - Erklärungsbewusstsein (ausdrücklich oder konkludent)
    - Geschäftswille
  - Willensäußerung
    - Tatsächliche Erklärung, z.B. eine Verlautbarung oder Gleichwertiges

### Wirksamwerden einer Willenserklärung (Zustandekommen)

- = Willenserklärung ist die Äußerung eines auf einen Rechtserfolg gerichteten Willens
  - nicht empfangsbedürftige WE
    - → wirksam bei Abgabe, nicht wenn aus Versehen im Rechtsverkehr
  - empfangsbedürftige WE
    - unter Anwesenden → wirksam bei Abgabe und Zugang
    - unter Abwesenden → wirksam bei Abgabe und Zugang + Möglichkeit der Kenntnisnahme



WWW.UNIDOC

# **Einhaltung von Formvorschriften**

= alle Verträge ohne Einhaltung einer besonderen Form geschlossen werden, wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat

- · Formzwang:
  - gesetzlich
    - Schriftform (elektronisch + Textform) § 126 (z.B. Kündigung § 623)
    - notarielle Beurkundung § 128
    - öffentliche Beglaubigung § 129
  - gewillkürt § 127
- → Nichtbeachtung d. Form (Verstoß gegen Formzwang) → Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts § 125

### Bewusstes Abweichen von Wille und Erklärung

- Mentalreservation: geheimer Vorbehalt (wenn Gegenüber diesen kennt) oder "böser Scherz"
  § 116
- Simulationsgeschäft: Scheingeschäft § 117
- Scherzerklärung: "Guter Scherz" § 118 → SE nach § 122

# Unbewusstes Abweichen von Wille und Erklärung

= Irrtümer

### Irrtumsarten

- Inhaltsirrtum § 119: Erklärende ist sich über den Inhalt seiner Aussage nicht bewusst
- Erklärungsirrtum § 119: Erklärende gibt andere Erklärung ab, als er wollte
- Eigenschaftsirrtum § 119: Irrtum über wesentliche Eigenschaft der Sache
- Übermittlungsirrtum § 120: WE wurde falsch übermittelt
- → Anfechtungsfrist: unverzüglich nach Bekanntwerden § 121

### Täuschung/Drohung

- <u>arglistiger Täuschung</u> § 123 I,1: rechtswidriges Aufrechterhalten eines Irrtums/Aufklärungsunterlassung zur Beeinflussung des anderen
- widerrechtliche Drohung § 123,I,2: widerrechtliches Erzwingen (keine Gewalt!)
- → <u>Anfechtungsfrist</u>: 1 Jahr nach Entdecken der Täuschung / Wegfall der Drohung

### invitatio ad offerendum

= Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, unverbindliche Mitteilung über Bereitschaft zum Vertragsschluss (z.B. Schaufenster, Kataloge, <u>Internet</u>)





# Vereinbarung wesentlicher Leistungen

# 1. Leistungsort (= Erfüllungsort)

- Holschuld: Wohnort/Gewerbesitz des Schuldners bei Entstehung des Vertrages § 269 I + II
  - Gläubiger holt die Ware beim Schuldner ab
  - Leistungs + Erfolgsort beim Schuldner
- Bringschuld: ausdrückliche Vereinbarung nötig
  - Schuldner bringt die Leistung zum Gläubiger
  - Leistungs + Erfolgsort beim Gläubiger
- Schickschuld: § 269 III
  - Schuldner: Leistungsort, Gläubiger: Erfolgsort
  - Versendungskauf § 447: Gefahrübergang bei Übergabe an Spedition
    - → Käufer muss zahlen (aber Drittschadensliquidation durch Rechtsprechung)
  - Verbrauchsgüterkauf § 474 II: Gefahr geht nicht über (bei Verbraucher/Unternehmer, § 13)

### 2. Leistungszeit, § 271

- <u>Fälligkeit</u>: Zeitpunkt, von dem ab der Gläubiger die Leistung vom Schuldner verlangen kann
- <u>Erfüllbarkeit</u>: Zeitpunkt, von dem ab der Schuldner mit schuldbefreiender Wirkung leisten darf

### 3. Leistungsart (Was für eine Leistung wird geschuldet?)

- Stückschuld
- Gattungsschuld
- Vorratsschuld
- Geldschuld

# **Dritte im Vertragsgeschehen**

# **Stellvertretung**

- = eine Person handelt für einen anderen, Rechtsfolgen treffen nur den anderen § 164
- ightarrow deshalb kann auch Minderjähriger Stellvertreter sein, da Vertrag nicht mit ihm geschlossen wird

### Stellvertreter

- natürliche Person
- für eine andere natürliche oder juristische Person
- Abgabe oder Empfang von Willenserklärungen
- im Namen des Vertretenen
- Vorliegen einer Vollmacht

### **Bote**

- = übermittelt nur eine vorgefertigte, fremde Erklärung, muss selbst nicht geschäftsfähig sein
  - natürliche Person
  - keine Vetretungsmacht
  - Übermittlung von Willenserklärungen
  - kein Entscheidungsspielraum
  - Bote ist kein Stellvertreter

Problem: Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB) → schwebende Unwirksamkeit





### Offenkundigkeitsprinzip

- = Deutliche Darlegung (ausdrücklich/konkludent) des Vertreters, dass er für einen anderen handelt
  - <u>Beispiel</u>: Wenn ich beim Kauf nicht kenntlich mache, dass ich für jemand anderen kaufe, kommt Geschäft nicht zustande § 164
  - <u>Aber</u>: Rechtsprechung sagt, dass Verkäufer den Vertretenen zur Kasse bitten darf, wenn Vollmacht vorlag, "Geschäft für den, den es angeht"

### Rechtscheinschutz

- Duldungsvollmacht:
  - Vertretener duldet, dass ein Nichtbefugter in seinem Namen auftritt
  - keine Intervention = konkludentes Handeln für eine Vollmacht
- Anscheinsvollmacht:
  - Vertretener hätte bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen/verhindern
  - können, dass ein Nichtbefugter in seinem Namen auftritt

### Vertrag zu Gunsten Dritter § 328

- = Grundsatz der Vertragsfreiheit erlaubt es, Schuldbeziehungen auf andere auszudehnen, wenn es sich um eine Begünstigung handelt
  - "echte" Vertrag zugunsten Dritter enthält eine Berechtigung
  - "unechte" Vertrag zugunsten Dritter enthält eine Ermächtigung
  - z.B.: betriebliche Altersversorgung eines Arbeitgebers zugunsten eines Arbeitnehmers, Vertrag zwischen Arzt und Eltern über die ärztliche Behandlung eines Kindes, Lebens- und Unfallversicherungen zugunsten bestimmter Dritter
  - <u>Deckungsverhältnis</u>: Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger, der Grundlage der Begünstigung eines Dritten ist
  - Valutaverhältnis: Verhältnis zwischen Versprechensempfänger und dem Drittbegünstigten
  - <u>Vollzugsverhältnis</u>: Verhältnis zwischen dem Versprechenden und dem begünstigten Dritten, auch "Zuwendungsverhältnis"

# Vertrag zu Lasten Dritter

- = Zivilrechtlicher Grundsatz:
  - Ein Vertrag, durch den ein am Vertragsabschluss nicht beteiligter Dritter mit Pflichten belastet werden soll, widerspricht dem privatrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung des einzelnen Rechtssubjekts → keine rechtliche Wirkung

### Drittschadensliquidation

- Bei einer Verletzung absoluter Rechte (vgl. unerlaubte Handlung) kann der Geschädigte gegenüber dem Schädiger Schadensersatz verlangen
- Es kann immer nur der eigene Schaden gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden kann und nicht der Schaden eines Dritten

### <u>Gehilfe</u>

- außerhalb Vertragsverhältnis: § 831
  - Geschäftsherr haftet → Exkulpation wegen sogfältiger Auswahl und Überwachung
- im Vertragsverhältnis: § 278
  - Geschäftsherr haftet wie eigenes Verschulden → keine Exkulpation möglich
- Gehilfe → Geschädigter § 823 SE wegen unerlaubter Handlung





### Datum: 12.12.2013

# Besonderes Schuldrecht (gesetzliche Vertragstypen des BGB)

### 1. Kaufvertrag

### = § 433

- <u>Verkäufer</u>: Verpflichtung zur mangelfreien Sachübergabe + lastenfreien Eigentumsverschaffung
- <u>Käufer</u>: Verpflichtung zur Sachabnahme + Kaufpreiszahlung

### <u>Gewährleistungsgründe</u>

- Sachmangel
- Rechtsmangel

# Sachmängel § 434

- Mangel in der Beschaffenheit (subjektiver Mangel) § 434 I (Bsp.: K will Treppenhaus mit bestimmten Wischtechnik gestalten, er sucht sich aus Zeitschrift Farbton aus, geht mit dieser Zeitschrift in Baumarkt und bekommt von M einen Farbton mit Zusicherung das es der richtige ist, ähnelt dem Ausgesuchten jedoch nicht)
- Fehlerhafte Montageanleitung bzw. Montagemängel § 434 II
   (Bsp.: K kauft bei IKEA einen Schrank, der in Einzelteilen verpackt ist, will zu Hause Schrank
   aufbauen, aufgrund missverständlicher Anleitung lassen Türen sich nach Fertigstellung nicht
   öffnen)
- Falschlieferung "aliud" oder Minderlieferung § 434 III (Bsp.: K bestellt 20 Pasta-Teller, er erhält 20 Pasta-Löffel und 15 Pasta-Teller)

### Rechtsfolgen Sachmängel

- Nacherfüllung § 437 I
- Schadensersatz neben der Leistung § 280 I
- Minderung § 437 II
- Rücktritt vom Kaufvertrag § 437 II
- Schadensersatz statt der Leistung § 437 III
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 437 III

# 2. Mietvertrag

### = § 535

- <u>Vermieter</u>: Verpflichtung zur vertragsgemäßen Gebrauchsüberlassung der Mietsache + Gebrauchserhaltung
- <u>Mieter</u>: Verpflichtung zur Entrichtung der Miete + Rückgabepflicht

### 3. Pachtvertrag

### = § 581

- <u>Verpächter</u>: Verpflichtung zur Gebrauchsüberlassung des Pachtgegenstandes (Sachen und Rechte) + Gewährung der Fruchtziehung
- <u>Pächter</u>: Verpflichtung zur Entrichtung der Pacht + Rückgabepflicht

### 4. Darlehensvertrag

### = §488 + §607

- <u>Darlehensgeber</u>: Verpflichtung zur Übereignung von Geld bzw. von vertretbaren Sachen
- <u>Darlehensnehmer</u>: Verpflichtung zur Zinszahlung + Rückerstattung des Geldes bzw. zur Rückerstattung von Sachen von gleicher Art, Güte und Menge



www.UNIDOG.de

### 5. Dienstvertrag

### = § 611

- <u>Dienstverpflichteter</u>: Höchstpersönliche Pflicht zur Leistung der versprochenen Dienste Sorgfalts-, Schutz- und Treuepflichten
- <u>Dienstberechtigter</u>: Verpflichtung zur Gewährung der vereinbarten Vergütung unabhängig vom Erfolg der Leistung Schutz- und Fürsorgepflichten

### 6. Werkvertrag

### = § 631

- <u>Unternehmer</u>: Verpflichtung zur Herstellung eines bestimmten sach- und rechtsmängelfreien Werkes
- Besteller: Verpflichtung zur Vergütung der Leistung bei Leistungserfolg + Abnahme des Werkes bei Leistungserfolg begründet Fälligkeit der Vergütung

# 7. <u>Der Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren</u>

### = § 433 + § 651

- <u>Lieferant</u>: Verpflichtung zur Herstellung + mangelfreien Sachübergabe + lastenfreien Eigentumsverschaffung
- Besteller: Verpflichtung zur Vergütung der Leistung +Abnahme der beweglichen Sache

### 8. Geschäftsbesorgungsvertrag

- = § 675, "Dienstvertrag der Selbstständigen"
  - Geschäftsführer: Verpflichtung zu einer fremdnützigen, selbstständigen Tätigkeit wirtschaftlicher Art
  - Geschäftsherr: Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung

### 9. <u>Leasingvertrag</u>

- = § 499 + §500, eig. atypischer Mietvertrag
  - <u>Leasinggeber</u>: Verpflichtung zur Gebrauchsüberlassung einer Sache (Miete)
  - <u>Leasingnehmer</u>: Verpflichtung zur Zahlung vereinbarter Leasingraten (Miete) + Instandhaltung und -setzung der Sache

### Leasing

= Vermietung/Verpachtung beweglicher/unbeweglicher Güter durch Hersteller (= direktes Leasing) oder eine Leasinggesellschaft (= indirektes Leasing)

### Leasingtypen

- <u>Finanzierungsleasing</u>: Vermietung erfolgt durch spezielle Leasinggesellschaften für eine bestimmte, unkündbare Grundmietzeit, in dieser Zeit trägt der Leasingnehmer das Investitionsrisiko
- Operating-Leasing: Hersteller vermietet selbst und trägt auch das Investitionsrisiko. Die Vertragskündigung ist in der Regel beiderseitig möglich
- <u>Sale-and-lease-back</u>: Leasingnehmer verkauft zuerst das zukünftige Leasingobjekt an die Leasinggesellschaft, um Liquidität zu erhalten, und mietet dies anschließend zur weiteren Nutzung wieder an (Sonderform des Leasings)
- <u>Hersteller- und Händlerleasing</u>: Unterform des Finanzierungsleasings, Leasinggeber ist Leasinggesellschaft, Zusammenhang mit Automobilhersteller



# Vertragsstörungen/Leistungsstörungen

# Formen der Pflichtverletzung (§ 280 BGB)

- Nichterfüllung (Unmöglichkeit)
- Zuspäterfüllung (Verzug)
- · Schlechterfüllung (Gewährleistung)
- Verletzung von Nebenpflichten (pVV, c.i.c.)

### **Schuldner**

# 1. Schuldnerverzug § 286

= Verspätung der Leistung

# Voraussetzungen Schuldnerverzug

- 1. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit des Anspruchs
- 2. In Verzug setzen § 286
- 3. Keine Befreiung des Schuldners vom Verschuldensvorwurf → § 286 Abs. IV

# Prüfungsschema des Schuldnerverzuges § 286 Abs. I

- 1. Bestehen eines Schuldverhältnisses
- 2. Nichtleistung trotz bestehender Leistungsmöglichkeit
- 3. Fälligkeit des Leistungsanspruchs
- 4. Mahnung (In Verzug setzen § 286)
- 4. Verschulden § 286 Abs. IV

### **Schuldner kommt in Verzug:**

- nur wenn Schuldner die Verspätung zu vertreten hat! § 286 IV
- nach Eintritt der Fälligkeit
- nach Mahnung
- nach Verweigerung des Schuldners

### **Rechtsfolgen Schuldnerverzug**

- Schadenersatz statt Leistung § 280 I
- Ersatz des Verzögerungsschadens § 280 I
- Rücktritt vom Vertrag nach Fristsetzung § 323
- Verzinsung einer Geldschuld § 288
- Verschärfung der Haftung § 287





# Gläubiger

### 2. Gläubigerverzug § 293

- = Nichtannahme der Leistung
  - während Gläubigerverzug Unmöglichkeit seitens Schuldners (aber nicht zu Vertreten!), bleibt Anspruch des Schuldners bestehen § 326 II

### Voraussetzungen Gläubigerverzug

- 1. Ordnungsgemäßes Anbieten der Leistung
- 2. Leistungsvermögen des Schuldners
- 3. Nichtannahme der ordnungsgemäß angebotenen Leistung

### Ordnungsgemäßes Angebot des Schuldners

- = Tatsächliches Angebot, § 294
  - am rechten Ort §§ 269 f.
  - zur rechten Zeit § 271
  - wie es der Verkehrssitte entsprechend üblich ist

# Rechtsfolgen Gläubigerverzug

- Haftungserleichterung (§ 276) des Schuldners § 300 I
- Übergang der Leistungsgefahr § 300 II
- Übergang der Preisgefahr § 326 II
- Aussetzung der Zinspflicht § 301
- Herausgabe tatsächlich gezogener Nutzung § 302
- Ersatz von Mehraufwendungen § 304

# 3. Unmöglichkeit (=Nichterfüllung) § 275 I,II, III

- = Der Leistungsschuldner kann die Leistung nicht mehr erbringen
  - aus tatsächlichen Gründen
  - · aus rechtlichen Gründen
  - objektive Unmöglichkeit
  - subjektive Unmöglichkeit
  - · anfängliche Unmöglichkeit
  - nachträgliche Unmöglichkeit

### 4. Schlechtleistung § 437 ff

- = z.B. Mängel der Kaufsache
- Pflicht zur korrekten Beschaffung § 433, sonst Gläubiger kann verlangen:
  - Nacherfüllung (Beseitigung oder Ersatz) mit Frist § 439
  - Rücktritt § 323
  - Minderung des Preises § 441
  - Schadenersatz § 280

### 5. Sonstige Pflichtverletzungen § 241, § 280 ff

- = Positive Vertragsverletzung (Handlungen im Sinne einer Schlechtleistung bzw. Verletzung vertraglicher Nebenpflichten)
- Gläubiger kann verlangen:
  - Schadenersatz § 280 wegen Verletzung der Rücksicht § 241 II





# (Außervertragliche) Deliktshaftung

- = Verletzung eines anderen an:
  - Leben
  - Körper
  - Gesundheit
  - Freiheit
  - Eigentum (nicht Vermögen)
  - sonstige absolute Rechte (Persönlichkeit, Name, Bild)
  - sittenwidrige vorsätzliche Schädigung (hier Schutz des Vermögens als Ganzes)

### Prüfung:

- 1. Verletzung eines absoluten Rechts? § 823
- 2. Ist Schaden vorhanden? (Subjektiver Tatbestand); Verschulden? § 276
- 3. Rechtswidrigkeit?
- 4. Kausalität? (Schaden wegen der Rechtsverletzung verursacht?)
- → alles zutreffend: Schadenersatz § 280

# **Produkthaftungsgesetz**

- = Ausnahme für SE ohne Verschulden:
  - Verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers → Schadensersatz

# **Umfang des Schadensersatzes**

### Schadenersatz § 280

- = <u>2 Formen</u>: Vermögensschaden & Nichtvermögensschaden
  - Geschädigter ist so zu stellen, wie er ohne Schädigung stehen würde § 249
    - für Personenschäden: §§ 249 ff. und §§ 842 ff.
    - für Sachschäden: §§ 249 ff. und §§ 848 ff.

# Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

= alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt



# **Handelsgesetzbuch**

- = Sonderrecht für Kaufleute
- = HGB (speziell) gilt vor BGB (allgemein)

### **Handelsrecht**

- = geregelt im HGB
- = das private Unternehmensrecht
- = der Teil des Privatrechts, der für die Wirtschaft am wichtigsten ist, hierzu gehören:
  - Handelsrecht (im engeren Sinne)
  - Gesellschaftsrecht
  - sonstiges Wirtschaftsrecht (z. B.: Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Wertpapierrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht)

# **Gesellschaftsrecht**

- = geregelt im HGB und BGB
- = Recht der privaten Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks gegründet werden, hierzu gehören:
  - Regelung der zulässigen Organisationsformen
  - Regelung über Gründung und Beendigung von Gesellschaften
  - Regelung der inneren Strukturen und Rechtsverhältnisse der Gesellschaften
  - nach außen (z. B. Vertretung und Haftung)
  - Privates und Öffentliches Recht

### **Kaufmann**

- Handelsgewerbe § 1
  - selbstständige Tätigkeit
  - auf Dauer angelegt (nachhaltig)
  - mit Gewinnabsicht
  - kein freier Beruf (Anwalt, Architekt)
  - in kaufm. Weise eingerichtet (Umsatz, Produktvielfalt, Mitarbeiteranzahl)
  - z.B. OHG / KG (es sei denn zu klein, dann durch Eintragung im Handelsregister)



# **Arten des Kaufmanns**

### 1. Ist-Kaufmann

- = jeder, der Handelsgewerbe betreibt § 1
- Eintragung nur deklaratorisch, ist auch ohne Eintragung Kaufmann

### 2. Form-Kaufmann (Handelsgesellschaften)

- durch Rechtsform Kaufmann, auch ohne Eintragung Kaufmann
- Vorschriften für Kaufleute gelten auch für Handelsgesellschaften § 6
- AG: laut AktG eine Handelsgesellschaft, auch wenn Aufgabe der AG kein Handelsgewerbe ist
- · GmbH: laut GmbHG nach HGB eine Handelsgesellschaft

### 3. Kann-Kaufmann

- Gewerbe so klein, dass eigentlich kein Kaufmann
- kann sich aber ins Handelsregister eintragen lässt → dann Kaufmann § 2, muss aber nicht
- z.B. Land- und Forstwirtschaft § 3: groß § 1 + eingetragen im Register → Kann-Kaufmann

### 4. Scheinkaufmann

- = eigentlich kein Kaufmann, wird aber trotzdem als Kaufmann behandelt, wegen: § 5
- Auftreten eines Kaufmanns (Rechtsschein)
- Vertrauen des Dritten schutzwürdig
- Dritter handelt aufgrund des Vertrauens

# Abgrenzung: Kaufmann - Unternehmer

### **Kaufmann:**

§§ 1 - 6: Begriff hat Bedeutung für das Handelsrecht

# **Unternehmer:**

- § 14: wie Kaufmann, aber auch Freiberufler, Landwirte, Kleingewerbetreibende
  - Unternehmer kann Kaufmann sein, muss er aber nicht

### Gesellschaften

- Abgrenzung: Personen-/Kapitalgesellschaften
- BGB-Gesellschaft, §§ 705 ff.
- OHG, §§ 105 ff.
- KG, §§ 161 ff.
- Verein §§ 21 ff.
- Aktiengesellschaft (<u>Organe</u>: Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat)
- GmbH
- GmbH & Co. KG (ist eine KG)

### Hilfspersonen der Kaufleute

# **Unselbstständige Hilfspersonen:**

- Prokurist, §§ 48 53
- Handlungsbevollmächtigter, §§ 54, 55, 57, 58
- Ladenangestellter § 56

# Selbständige Hilfspersonen:

• Handelsvertreter und Handelsmakler, §§ 84 ff.



# Prokura §§ 48 - 53

- = Alle (außer-)gerichtlichen Geschäfte, die im Betrieb eines Handelsgewerbes anfallen
  - Dritten gegenüber nicht beschränkbar
  - Im Innenverhältnis beschränkbar

### Grenzen der Prokura

- Unternehmen auflösen
- Bilanzen unterzeichnen
- Grundstücke verkaufen/belasten
- Keine Prokura erteilen
- Privatgeschäfte des Kaufmannes übernehmen (Kauf eines Porsche)

# verboten!

verboten

### Handlungsvollmacht §§ 54, 55, 57, 58

- = Branchenübliche und gewöhnliche Geschäfte
  - Alles, was der Prokurist nicht darf
  - Gerichtliche Prozesse anstrengen
  - Darlehen aufnehmen
  - Branchenunübliche Rechtsgeschäfte
  - Ungewöhnliche Rechtsgeschäfte
- → Darf Dritten gegenüber beschränkt werden
- → Jederzeit frei widerruflich (kein Eintrag ins Handelsregister (HR))



- = Name der Firma eines Kaufmanns, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt
  - · Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden

### **Grundsätze einer Handelsfirma**

- 1. Firmenunterscheidbarkeit §18
- 2. Firmenwahrheit: Firmenname darf nicht in die Irre führen §18
- 3. Firmenbeständigkeit: beim Wechsel des Inhaber kann Firma so bleiben, wie den Kunden bekannt
- 4. Firmenöffentlichkeit: im HR eintragen → Schutz der Gläubiger, Information der Öffentlichkeit

### <u>Handelsregister</u>

- = ein öffentliches Verzeichnis über wesentliche Rechtsverhältnisse von Kaufleuten
  - Inhalt und Aufbau: HR-Abteilung A und HR-Abteilung B
  - Wirkung: Unterscheidung zwischen deklaratorische (z. B.: § 53) und konstitutive (z. B. § 11 GmbHG) Eintragungen
  - <u>Funktion</u>: Sicherheit im Handelsverkehr durch Veröffentlichung

### Handelsgeschäfte

- = alle Geschäfte des Kaufmanns im Rahmen seines Handelsgewerbes § 343
  - auch wenn nur eine Partei Kaufmann ist

### Schweigen auf ein Angebot § 362

= Schweigen gilt als Annahme



